

Vorübergehende Änderung der Mehrwertsteuersätze in Luxemburg am 1. Januar 2023:

Vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2023 geltende Sätze:

Der normale Mehrwertsteuersatz wird von 17% auf 16% gesenkt, der mittlere Satz von 14% auf 13% und der ermäßigte Satz von 8% auf 7%. Der superreduzierte Satz von 3%, der auf wesentliche Produkte oder im Rahmen der Mehrwertsteuer für den Wohnungsbau anwendbar ist, ist von dieser Maßnahme nicht betroffen.

Um zu wissen, welcher Steuersatz zur Anwendung kommt, muss zwischen zwei Fällen unterschieden werden: Entweder löst der Steuertatbestand die Fälligkeit der Steuer aus oder er weicht vom Zeitpunkt des Steuertatbestands ab, z. B. wenn eine Anzahlung gefordert wird oder wenn eine Rechnung zu einem anderen Zeitpunkt als dem der Lieferung/Dienstleistung ausgestellt wird.

Die Ausstellung einer Gutschrift folgt noch einer anderen Logik (siehe Punkt III.).

Dann muss auch unterschieden werden, ob die Transaktion zwischen zwei Unternehmen (B2B) oder zwischen einem Gewerbetreibenden und einem privaten Verbraucher (B2C) stattfindet.

Im Rahmen dieser Mitteilung hat sich die Chambre des Métiers auf inländische Transaktionen beschränkt. Um zu wissen, wie sich dies auf internationale Transaktionen auswirken wird, müssen Sie sich im Einzelfall bei einem spezialisierten Berater informieren.

I. Der Steuertatbestand löst die Fälligkeit der Mehrwertsteuer aus:

Lokale B2C-Transaktionen

Im vorliegenden Fall einer lokalen Transaktion können zwei Fälle unterschieden werden: Die Lieferung von Waren/Dienstleistungen erfolgt entweder einmalig oder kontinuierlich.

1) Lieferung von Gegenständen/Dienstleistungen an eine nicht mehrwertsteuerpflichtige Person (Privatverbraucher).

Der Steuertatbestand und der Steueranspruch treten zum Zeitpunkt ein, d. h. wenn die Lieferung von Gegenständen oder die Erbringung von Dienstleistungen bewirkt wird.

Daher ist der zum Zeitpunkt der Lieferung von Gegenständen oder der Erbringung von Dienstleistungen geltende Steuersatz anzuwenden, auch wenn eine Rechnung mit einem anderen Datum ausgestellt wurde.

2) Kontinuierlich erbrachte Lieferungen von Gegenständen/Dienstleistungen an eine nicht mehrwertsteuerpflichtige Person (privater Verbraucher).

Der Steuertatbestand und die Fälligkeit der Mehrwertsteuer treten mit Ablauf der Zeiträume ein, auf die sich diese Zahlungen oder Abrechnungen beziehen.



Beispiele:

Ein luxemburgischer Stromversorger liefert einer nicht mehrwertsteuerpflichtigen Person (Privatperson) für einen bestimmten Zeitraum Strom. Der Kunde muss die Rechnung in regelmäßigen Abständen, d. h. alle drei Monate, am 15. des Monats bezahlen, der auf den betreffenden Zeitraum folgt. Der erste Zeitraum erstreckt sich vom 1. Oktober 2022 bis zum 31. Dezember 2022, und die Zahlung erfolgt am 15. Januar 2023. In diesem Fall gilt der Mehrwertsteuersatz, der bei Ablauf des betreffenden Zeitraums gültig ist, d. h. 8%.

Der zweite Zeitraum läuft vom 1. Januar 2023 bis zum 31. März 2023 und die Zahlung erfolgt am 15. April 2023. In diesem Fall ist der anwendbare Mehrwertsteuersatz der bei Ablauf des betreffenden Zeitraums geltende Satz, d. h. der ermäßigte Satz von 7%.

Nehmen wir nun an, dass der erste Rechnungszeitraum vom 1. November 2022 bis zum 31. Januar 2023 dauert und die Zahlung am 15. Februar 2023 erfolgt. In diesem Fall gilt der Mehrwertsteuersatz, der bei Ablauf des betreffenden Zeitraums gültig ist, d. h. 7%.

II. Die Fälligkeit der Mehrwertsteuer unterscheidet sich von dem Zeitpunkt, zu dem der Steuertatbestand eintritt.

Wenn ein Unternehmen eine Anzahlung verlangt oder im Rahmen einer Leistung zwischen zwei Unternehmen, unterscheidet sich die Fälligkeit der Mehrwertsteuer von dem Zeitpunkt, zu dem der Steuertatbestand eintritt.

Lokale B2C-Transaktionen

Warenlieferungen/Dienstleistungen an eine nicht umsatzsteuerpflichtige Person (Privatperson), für die eine Anzahlung geleistet wird.

Es gilt der Mehrwertsteuersatz, der zu dem Zeitpunkt gilt, an dem die Steuer fällig wird.

Die Mehrwertsteuer wird bei Eingang der Anzahlung fällig. Achtung in diesem Fall => Verpflichtung zur Ausstellung einer Rechnung.

Die Mehrwertsteuer wird also fällig, wenn die Rechnung ausgestellt wird oder spätestens nach Ablauf der Frist, innerhalb derer sie hätte ausgestellt werden müssen.

Eine Rechnung muss spätestens am 15. Tag des Monats ausgestellt werden, der auf den Monat folgt, in dem die Lieferung von Gegenständen/Dienstleistung erbracht wurde.

Beispiel: *Ein luxemburgischer Händler verkauft einer nicht umsatzsteuerpflichtigen Person (Privatperson) ein Auto für insgesamt 40 000 EUR und verlangt am 25. November 2022 eine Anzahlung in Höhe von 10 000 EUR. Er stellt die Rechnung für die Anzahlung am 10. Dezember 2022 aus. In diesem Fall gilt der Mehrwertsteuersatz, der zum Zeitpunkt der Ausstellung der Rechnung gilt, d. h. 17 % (17 % x 10 000 EUR). Der Lieferant erhält daraufhin den ausstehenden Betrag am 20. Januar 2023 und stellt die Schlussrechnung am 15. Februar 2023 aus. In diesem Fall muss der zum Zeitpunkt der Ausstellung dieser Rechnung geltende Mehrwertsteuersatz auf die Differenz zwischen dem Gesamtverkaufsbetrag und dem Betrag der geleisteten Anzahlung angewendet werden (d. h. 16% x 30.000 EUR).*



Lokale B2B-Transaktionen

Der Steueranspruch entsteht mit der Ausstellung der Rechnung oder spätestens nach Ablauf der Frist, nach der die Rechnung hätte ausgestellt werden müssen (d. h. spätestens am 15. Tag des Monats, der auf den Monat folgt, in dem die Lieferung/Dienstleistung erbracht wurde).

Die Chambre des Métiers hat zu Informationszwecken einen Simulator erstellt, um herauszufinden, welcher Steuersatz anwendbar ist. Er ist [hier](#) verfügbar. Die Chambre des Métiers übernimmt jedoch keine Verantwortung für die Vollständigkeit oder die Qualität der bereitgestellten Informationen.

Beispiel 1: Ein Unternehmen führt am 15. Dezember 2022 Dienstleistungen bei einem anderen luxemburgischen Unternehmen durch. Der Lieferant stellt die Rechnung am 20. Dezember 2022 aus, sodass der zum Zeitpunkt der Ausstellung der Rechnung geltende Mehrwertsteuersatz 17% beträgt.

Wenn der Lieferant die Rechnung hingegen am 5. Januar 2023 (d. h. vor Ablauf der gesetzlichen Frist für die Rechnungsstellung) ausstellt, gilt ab diesem Zeitpunkt der ermäßigte Mehrwertsteuersatz von 16%.

Beispiel 2: Ein Unternehmen erbringt am 15. November 2022 Dienstleistungen für ein anderes luxemburgisches Unternehmen. Wenn der Lieferant die Rechnung am 5. Februar 2023 ausstellt (d. h. nach Ablauf der gesetzlichen Frist für die Rechnungsstellung => 15. Dezember 2022), dann sollte der Mehrwertsteuersatz von 17% gelten.

Dieselbe Regel gilt auch für Dienstleistungen, bei denen Anzahlungen geleistet werden:

Beispiele: Ein Bauunternehmer hat Arbeiten, die dem normalen Mehrwertsteuersatz unterliegen, im Jahr 2022 begonnen und im Februar 2023 abgeschlossen:

	Anwendbarer Mehrwertsteuersatz	Fälligkeit der Steuer
1. Anzahlungsrechnung, ausgestellt am 18. Oktober 2022 - für eine noch nicht eingekommene Anzahlung.	17%	Die Steuer wird am 18. Oktober 2022 fällig.
2. Anzahlungsrechnung, ausgestellt am 2. Dezember 2022 - für eine Anzahlung, die am 24. November 2022 eingezogen wurde.	17%	Die Steuer wird am 24. November 2022 fällig.
3. Abschlagsrechnung, ausgestellt am 6. Januar 2023 - für einen am 29. Dezember 2022 gezahlten Abschlag	17%	Die Steuer wird am 29. Dezember 2022 fällig.
Vierte Anzahlungsrechnung, ausgestellt am 6. Januar 2023 - für eine noch nicht eingelöste Anzahlung.	16%	Die Steuer wird am 6. Januar 2023 fällig.
Schlussrechnung (Restbetrag), ausgestellt am 27. März 2023.	16%	Die Steuer wird am 15. März 2023 fällig.



III. Ausstellung einer Gutschrift

Jede Gutschrift, die eine Umsatzsteuerberichtigung enthält und nach dem 1. Januar 2023 ausgestellt wird, muss die Umsatzsteuer zu dem Satz ausweisen, der zum Zeitpunkt der Ausstellung der ursprünglichen Rechnung gültig war.

Beispiel: *Ein Unternehmen hatte im November Dienstleistungen für ein Unternehmen erbracht und am 20. November 2022 eine Rechnung ausgestellt. Am 10. Januar 2023 wird eine Gutschrift ausgestellt. In dieser Gutschrift muss ein Mehrwertsteuersatz von 17% angegeben werden.*

Preisauszeichnung nach der Änderung der Mehrwertsteuersätze in Luxemburg am 1. Januar 2023

Die Regierung und die Chambre des Métiers rufen die Unternehmen dazu auf, diese Senkung der Mehrwertsteuer auf die Preise von Produkten und Dienstleistungen umzulegen, damit sie ihre inflationsdämpfende Wirkung voll entfalten kann.

Die beste Methode, um die Verbraucher zu informieren, besteht darin, die Preisauszeichnung aller betroffenen Produkte anzupassen. Dies könnte jedoch schwierig oder gar unmöglich sein, wenn zwischen dem 31. Dezember 2022 und dem 1. Januar 2023 Tausende von Artikelnummern aktualisiert werden müssen.

Wenn Sie nicht in der Lage sind, die Preisauszeichnungen oder Etiketten der Produkte aufgrund der Änderung der Mehrwertsteuersätze zu aktualisieren, haben Sie das Recht, die Etiketten mit den Preisen, die den alten Mehrwertsteuersatz enthalten, zu belassen und bei der Transaktion an der Kasse die neuen ermäßigten Mehrwertsteuersätze anzuwenden. Aus Sicht des Verbrauchers ist der Unterschied nur auf dem Kassensbon oder der Rechnung zu erkennen. In diesem Fall empfehlen wir Ihnen dringend, die Kunden in Ihrem Geschäft darüber zu informieren, dass die angezeigten Preise die alten Mehrwertsteuersätze enthalten und die neuen Sätze auf der Rechnung sichtbar sein werden. Dies kann mithilfe eines erklärenden Posters geschehen.

Im Laufe der Zeit können Sie dann bei neuen Produkten die angezeigten Preise inklusive Mehrwertsteuer anpassen und gleichzeitig die Kunden darüber informieren, dass diese Preise mit dem neuen Mehrwertsteuersatz berechnet werden. Zu diesem Zweck können Sie sie z. B. mit einem Punkt oder Farbcode markieren und erklären, dass diese neuen Preise (inkl. Steuern) bereits die neuen Mehrwertsteuersätze enthalten.

Wichtiger Hinweis zur Preisanzeige:

Die angezeigten Preise können höher sein als der Rechnungspreis. Die angezeigten Preise dürfen jedoch unter keinen Umständen niedriger sein als der Rechnungs- oder Inkassopreis.

Mehrwertsteuer auf Wohnungsneubau und/oder -renovierung (TVA Logement)

Bei Bau- und Renovierungsarbeiten, die im Rahmen der sogenannten "TVA Logement", also der Mehrwertsteuer für den Wohnungsbau durchgeführt werden, ist der Steuervorteil, der der Differenz entspricht, die sich aus der Anwendung des stark



ermäßigten Satzes anstelle des normalerweise auf die Bau- und/oder Renovierungsarbeiten angewandten Satzes ergibt, auf 50.000 Euro begrenzt.

Auch wenn die Senkung des Normalsatzes von 17% auf 16% keinen Einfluss auf diese Obergrenze hat, wird der Betrag der Arbeiten, für die der superreduzierte Satz gilt, nach oben angepasst. Da die Differenz zwischen dem Normalsatz und dem stark reduzierten Satz nur noch 13% (16%-3%) beträgt, würde sich der Betrag auf 384.615,40 ($50.000/0,13$) statt 357.142,90 belaufen.